

# Beitragsordnung 2018 ff

mit Wirkung zum 01.01.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2017.

## § 1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Auf der Grundlage der Satzung des FSV Oschatz e.V. hat die Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2017 die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Beitragsordnung ergeben sich aus der Satzung des FSV Oschatz e.V., die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gilt.

## § 2 BEITRAGSORDNUNG

2.1. Die Mitglieder des FSV Oschatz e.V. sind nach § 7 „Mitgliedsbeiträge“ der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

2.2. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

2.4. Bei Zahlungsverzügen kann der Vorstand Ersatz des entstandenen Verzugsschadens, insbesondere der Kosten der Rücklastschriften verlangen. Dieser beträgt je Mahnung für Bearbeitungskosten und Mahngebühren pauschal 5 € zuzüglich der Kosten der Rücklastschriften.

## § 3 AUFNAHMEBEITRAG

3.1. Als Aufnahmebeitrag sind einmalig 5 € für Jugendliche bis 18 Jahre fällig.

3.2. Als Aufnahmebeitrag sind einmalig 15 € für Erwachsene fällig.

## § 4 BEITRAGSREGELUNGEN

4.1. Der Beitrag eines jeden Jahres wird spieljahresweise zum 31.07. fällig. Einmalig abweichend davon, wird für das erste Halbjahr 2018 der halbe Beitrag entsprechend des § 4 Abs. a) – c) zum 31.01.2018 fällig. Der Beitrag beträgt für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres:

a) für natürliche Personen **120 €**

b) für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Lehrlinge, Studenten und Schwerbeschädigte (nach Vorlage der Berechtigung) **90 €**

c) für passive Mitglieder und Kinder, der G-Jugend und jünger **60,- €**

d) Ehrenmitglieder, Mitglieder mit nachgewiesener mindestens 40-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein bzw. seiner Rechtsvorgänger sind auf Antrag vom Beitrag befreit.

4.2. Beitragsvergünstigung - Von der Beitragszahlung zu 50 % befreit sind Trainer, für die Zeit, in der sie aktiv eine Mannschaft des FSV Oschatz e.V. betreuen und Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichtervereinbarung.

4.3. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Beitrag in Höhe von 1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft gemäß der Regelungen in Absatz 1 zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt fällig.

4.4. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Halbjahres aus, so gilt folgendes. Austritte zwischen dem 1.1. und 30.6. zahlen bis zum 30.6. und Austritte zwischen dem 1.7. und 31.12. zahlen bis zum 31.12. Für Kinder der G-Jugend und jünger gilt analog eine quartalsweise Regelung.

## § 5 AUSNAHMEREGLUNGEN

Anträge auf eine Beitragsbefreiung in Härtefällen (z.B. Verletzung, Arbeitslosigkeit) oder Abweichungen von der Zahlweise (Barzahlung oder Überweisung) oder dem Zahlungsrhythmus (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) sind **schriftlich** an den Vorstand unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten. Die Entscheidung des Vorstands über den Antrag wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bis zur Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht, danach wird nach der Vorstandsentscheidung verfahren.

## § 6 REGELUNG EINTRITTSGELD

6.1. Alle Mitglieder haben bei Events, Spielen, in denen der Verein Eintritt verlangt, freien Eintritt.

6.2. Die Mitglieder weisen sich mit ihrer Mitgliedskarte aus.